

Münsteraner Qualitätsmerkmale für die Erstellung von institutionellen Rechte- und Schutzkonzepten

Die Qualitätsmerkmale für Institutionelle Rechte- und Schutzkonzepte (IRSK) sind mit den Trägern der freien Jugendhilfe der hier genannten Handlungsfelder im gemeinsamen Prozess 2023-2024 erarbeitet worden. Sie bilden in Münster die verbindliche Grundlage für die Erstellung der Institutionellen Rechte- und Schutzkonzepte für die Träger:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
- Aufsuchende Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
- Spezifische Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

1

1) Risiko- und Potenzialanalyse

- a) Die Durchführung erfolgt einrichtungsspezifisch.
- b) Es werden Standardsituationen und Räumlichkeiten in den Blick genommen.
- c) Alle Mitarbeitenden und die Zielgruppe werden mit einbezogen und die Kooperationspartner werden beteiligt.
- d) Vielfältige Methoden und zielgruppengerechter Sprache werden verwendet.

2) Personalmanagement

- a) Das IRSK wird in Stellenausschreibungen verankert.
- b) Das IRSK wird im Vorstellungsgespräch thematisiert.
- c) Die Ausgestaltung der Einarbeitung hinsichtlich des IRSK wird beschrieben.
- d) Im IRSK wird auf die Vereinbarungen gem. § 72a SGB VIII hingewiesen.
- e) Das IRSK wird regelmäßig in der Einrichtung/ Team thematisiert.

3) Verhaltenskodex

- a) Die Besonderheiten in der Ausgestaltung von Nähe und Distanz werden thematisiert.
- b) Die Mitarbeitenden wirken bei der Erstellung und Reflexion mit.
- c) Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben - (ggf. definiert der Träger arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten für sich)
- d) Verfahren bei Nicht-Beachtung des Verhaltenskodexes werden definiert.
- e) Für die Zielgruppe ist der Verhaltenskodex einsehbar/ öffentlich zugänglich.
- f) Es wird eine zielgruppengerechte Sprache verwendet.

4) Aus- und Fortbildung, Wissensvermittlung

- a) Eine Grundlagenschulung im Rahmen des IRSK wird für alle Mitarbeitenden verbindlich durchgeführt.
- b) Die Qualifikation der Tätigen (Hauptamtliche, Honorarkräfte, Ehrenamtliche...) wird bei der Konzipierung des IRSK berücksichtigt.

- c) Bedarfsgerechte Schulungen/ Fortbildung zu Themen im Rahmen des IRSK werden empfohlen.

5) Verdacht

- a) Interne Verfahren zur Fallmeldung bei Verdacht (Kenntnis oder Vermutung) werden konkret beschrieben:
 - a. Transparenz
 - b. Klare Zuständigkeit; Aufgaben und Rollen zur Bearbeitung der Meldung sind definiert
 - c. Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen
- b) Auf das trägerbezogene Verfahren gem. § 8a SGB VIII (Differenzierung zum IRSK), inkl. beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, wird im IRSK hingewiesen.

2

6) Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

- a) Ansprechstellen innerhalb des Trägers werden festgeschrieben.
- b) Beschwerdemöglichkeiten für die Zielgruppe, Mitarbeitende, Sorgeberechtigte, Externe und ggf. weiteren werden definiert.
- c) Verschiedene und niedrigschwellige Zugänge für Beschwerden werden vorgehalten (Öffentlichkeit findet innerhalb von 3 Minuten einen Zugang für Beschwerden).

7) Partizipation

- a) Teilhabemöglichkeiten werden aufgezeigt.
- b) Kinder und Jugendliche werden regelmäßig über ihre Rechte informiert.
- c) Regelmäßiges Feedback wird eingeholt.
- d) Eine Beteiligung wird zielgruppenorientiert und bedarfsgerecht gestaltet.

8) (Sexual-) Pädagogisches Konzept

- a) Sexualpädagogische Bildungsprozesse werden definiert.
- b) Nähe- und Distanz, insbesondere bzgl. körperlichen Kontakt, wird konzipiert.
- c) Es erfolgt eine Sensibilisierung für geschlechtliche Vielfalt.
- d) Pädagogische Konzepte, die für die Prävention von (sexualisierter) Gewalt relevant sind, werden im (sexual-) pädagogischen Konzept benannt.
- e) Das Konzept wird altersangemessen/ zielgruppenspezifisch erarbeitet.

9) Qualitätsmanagement: Evaluation und Überarbeitung

- a) Für die Evaluation und Überarbeitung werden Turnus, Bestandteile, verantwortliche Personen und Zuständigkeiten festgelegt.
- b) Eine Dokumentation wird festgeschrieben.